

An die
mit uns in Verbindung
stehenden Regionalpartner für das
Förderprogramm „Energieeffizienzberatung“

Datum: 28.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen und Hinweise zu folgenden Themen:

- 1. Neues Förderprogramm „Energieberatung Mittelstand“:
Antragstellung ab 16.03.2012**
- 2. Programmänderungen**
- 3. Vereinfachung der Programmabwicklung**
- 4. Modifizierung der Allgemeinen Bestimmungen für Regionalpartner zur Durchführung des Förderprogramms „Energieberatung Mittelstand“**
- 5. Sonstiges**

- 1. Neues Förderprogramm „Energieberatung Mittelstand“:
Antragstellung ab 16.03.2012**

Wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, mit dem Programm „Energieberatung Mittelstand“ ein Nachfolgeprogramm von „Energieeffizienzberatung“ anbieten zu können. Rechtliche Grundlage hierfür ist die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand, die in Kürze im Bundesanzeiger veröffentlicht und mit Wirkung zum 01.03.2012 in Kraft treten wird. Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung erst ab dem 16.03.2012 möglich sein wird, da die Antragsplattform, die Regionalpartnerplattform und die KfW-Beraterbörse an die neuen Richtlinienvorgaben angepasst werden müssen. Für alle **ab dem 16.03.2012** vom Unternehmen gestellten und bei der KfW eingehenden Anträge (Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung durch den Regionalpartner) gilt die neue Richtlinie. Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie sind im Vergleich zu der zum Ende des Jahres 2011 ausgelaufenen Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Rahmen des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU folgende wesentlichen Änderungen verbunden, die wir Ihnen bereits im Rahmen der Erfahrungsaustausche im November 2011 vorgestellt hatten.

2. Programmänderungen

a) Einführung einer Mindestenergiekostengrenze als Antragsvoraussetzung

Um künftig eine noch zielgerichtetere Förderung zu erreichen, können Unternehmen bzw. freiberuflich Tätige künftig dann einen Antrag auf Initial- oder Detailberatung stellen, wenn die Summe der jährlichen Energiekosten an dem zu untersuchenden Standort gemäß den letzten Energiekostenabrechnungen für einzelne Energieträger (Strom, Brennstoff, Fernwärme) mehr als 5.000 Euro Netto betragen haben. Angaben zum jährlichen Energiebezug und den jährlichen Energiekosten sind auch für die Initialberatung künftig Pflichtangaben im Rahmen der Antragstellung. Wir bitten Sie, diese Voraussetzung im Rahmen der Antragstellung gemäß der Kontrollseite mit zu prüfen.

b) Wegfall der Obergrenzen zum maximal förderfähigen Tageshonorar / maximal förderfähigen Tagewerken

Die bisherige Richtlinie enthielt Obergrenzen zum maximal förderfähigen Tageshonorar (800 Euro) und im Fall der Initialberatung zu den maximal förderfähigen Tagewerken. Mit neuer Richtlinie entfallen diese Vorgaben. Unverändert bleiben die maximal förderfähigen Beratungskosten (1.600 Euro bei Initialberatung bzw. 8.000 Euro bei Detailberatung) sowie die maximale Anteilsfinanzierung (80 Prozent bei Initialberatung bzw. 60 Prozent bei Detailberatung).

c) Neudefinition des Beratungszeitraumes

Künftig wird es eine Trennung zwischen dem Beratungszeitraum (maximal 3 bzw. 8 Monate) und dem Zeitraum für die Einreichung der Abrechnungsunterlagen (maximal 1 Monat) geben. Die Antragsteller haben somit einen Monat mehr Zeit für die Einreichung der Abrechnungsunterlagen. Wir hoffen, mit diesem Schritt die Anzahl der Einzelfallabstimmungen aufgrund von Fristüberschreitungen zu reduzieren.

d) Sonstige Änderungen

- Im Sinne der Rechtsklarheit und Sicherheit wurden der Kreis der Nicht-Antragsberechtigten und die Hinweise auf nicht förderfähige Beratungsleistungen – bislang geregelt durch die Spruch- bzw. Verwaltungspraxis im Rahmen der so genannten FAQ-Liste – in die neue Richtlinie aufgenommen.
- Aufgrund der neuen Richtlinie wurden auch das KfW-Merkblatt und die von der KfW vorgegebenen standardisierten Abschlussberichte aktualisiert. Die Einreichung der bisher verwendeten „Checkliste Fördervoraussetzungen“ ist ab sofort nicht mehr erforderlich, da diese bereits seit geraumer Zeit durch die (Online-)Kontrollseite in der Regionalpartnerplattform ersetzt wurde. Aufgrund des Wegfalls der Vertragsprüfung

muss auch die bisherige „Checkliste Vertragsprüfung Detailberatung“ für Anträge nach der neuen Richtlinie nicht mehr eingereicht werden. Die Checkliste „Abrechnungsunterlagen“ steht Ihnen optional weiterhin zur Verfügung.

- In der neuen Richtlinie wurden die Anforderungen an die im Förderprogramm „Energieberatung Mittelstand“ zugelassenen Energieberater/innen aufgenommen. Die Anforderungen waren bislang in den Allgemeinen Zulassungsbestimmungen (AGB) für den Einsatz als Energieberater/in im Rahmen der Energieeffizienzberatung enthalten. Diese AGB entfallen mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie.

3. Vereinfachung der Programmabwicklung

a) Wegfall der Einreichung des Beratungsvertrags

Künftig ist es nicht mehr erforderlich den Beratungsvertrag, der zwischen dem Unternehmen und Energieberater/in abgeschlossen wird, bei der KfW zur Prüfung einzureichen. Unverändert bleibt, dass erst nach der Zusage durch die KfW der Beratungsvertrag unterzeichnet und mit der Beratung begonnen werden darf. Das Datum, an dem der Beratungsvertrag abgeschlossen wurde, ist weiterhin im Abschlussbericht einzutragen.

b) Wegfall der Einreichung des Kontoauszugs

Bislang erfolgt der Nachweis der Zahlung der Beraterrechnung bzw. der eingesetzten finanziellen Eigenmittel durch die Vorlage einer Kopie des Kontoauszugs des Antragstellenden Unternehmens. Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie muss das Unternehmen keine Kopie des Kontoauszugs mehr einreichen. Der Nachweis über die Begleichung des Eigenanteils bzw. Bezahlung der Rechnung wird künftig über eine separate Erklärung im Abschlussbericht ersetzt. In dieser subventionserheblichen Erklärung muss das Unternehmen die Zahlung der gesamten Beraterrechnung bestätigen und verbindlich versichern, dass der Eigenanteil weder mittel- noch unmittelbar von einem Dritten übernommen wurde bzw. wird.

c) Wegfall der Möglichkeit zur Abtretung des Zuschusses an Dritte entfällt

Zur Beschleunigung des Auszahlungsverfahrens, aber auch im Sinne der Betrugsprävention wird die bisherige Möglichkeit, den Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses an Dritte abzutreten, künftig entfallen. Damit wird künftig eine Auszahlung des Zuschusses an den Energieberater bzw. die Energieberaterin nicht mehr möglich sein.

d) Sonstige Vereinfachungen

Aufgrund der neuen Richtlinie wurden auch das KfW-Merkblatt und die von der KfW vorgegebenen standardisierten Abschlussberichte aktualisiert. Die Einreichung der bisher verwendeten „Checkliste Fördervoraussetzungen“ ist ab sofort nicht mehr erforder-

lich, da diese bereits seit geraumer Zeit durch die (Online-)Kontrollseite in der Regionalpartnerplattform ersetzt wurde. Aufgrund des Wegfalls der Vertragsprüfung muss auch die bisherige „Checkliste Vertragsprüfung Detailberatung“ für Anträge nach der neuen Richtlinie nicht mehr eingereicht werden. Die Checkliste „Abrechnungsunterlagen“ steht Ihnen optional weiterhin zur Verfügung.

4. Modifizierung der Allgemeinen Bestimmungen für Regionalpartner

Die neue Richtlinie zur Förderung von Energieberatungen im Mittelstand und die bereits seit geraumer Zeit genutzte Antrags- und Regionalpartnerplattform möchten wir zum Anlass nehmen, die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Regionalpartner zu aktualisieren. Inhaltlich wesentliche Änderungen beziehen sich insbesondere auf den unter Ziffer 3 aufgeführten Prozessablauf in Anlehnung an das Online-Antragsverfahren. Daneben wurden die Regelungen zum Haftungsausschluss und Datenschutz konkretisiert.

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie zum 01.03.2012 werden die neuen AB für Regionalpartner im Rahmen des Programms „Energieberatung Mittelstand“ zu Grunde gelegt. Aufgrund der Modifizierungen ist einmalig Ihre schriftliche Einverständniserklärung erforderlich. Hierzu bitten wir Sie, die beigefügte Erklärung zu unterzeichnen und uns per Post an KfW, VTa4-Key Account Management Multiplikatoren, z.H. Herrn Reichenberg, Charlottenstraße 33/33a, 10117 Berlin, bis zum 30.04.2012 zuzusenden.

5. Sonstiges

Da die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“ zum 31.12.2011 auslief, wurde die „De-minimis“-Erklärung, die auch für Anträge im Rahmen des Förderprogramms „Energieberatung Mittelstand“ gültig wird, zum 01.01.2012 angepasst.

Das ab 16.03.2012 gültige Programm-Merkblatt wird ab 07.03.2012 im Internet unter <http://energie-beratung.kfw.de>, unter der Rubrik „Antrag, Formulare, Richtlinie, Merkblätter, im Archiv des KfW-Beraterforums (beraterforum.kfw.de) und im Downloadcenter (www.kfw.de/merkblaetter) veröffentlicht.

Alternativ können Sie das ab 16.03.2012 gültige Programm-Merkblatt ab 07.03.2012 über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen.

Zentraler Bestellservice der KfW: Servicenummer 0800 5399000 - kostenfrei; E-Mail bestellservice@kfw.de		
KfW-Bestellnummer	Bezeichnung	Stand
600 000 2361	Programm-Merkblatt zur Energieberatung	03/2012

Neben dem Programm-Merkblatt stehen Ihnen auch die aktualisierte Checkliste Abrechnungsunterlagen, die Allgemeinen Bestimmungen für Regionalpartner über die Durchführung des Förderprogramms „Energieberatung Mittelstand“, die Einverständniserklärung sowie das Rundschreiben an die EnergieberaterInnen ab 07.03.2012 im KfW-Beraterforum (beraterforum.kfw.de) zur Verfügung. Unter dem Menüpunkt Beratung → Regionalpartner finden Sie im Bereich „Regionalpartnerrundschreiben – Aktuelle Meldung“ den Link zu diesem Rundschreiben sowie den Anlagen. Die endgültige Richtlinie wird zum Starttermin im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese werden wir Ihnen umgehend nach Veröffentlichung im Archiv des KfW-Beraterforums (beraterforum.kfw.de) und im Downloadcenter (www.kfw.de/merkblaetter) zur Verfügung stellen.

Des Weiteren empfehlen wir Ihnen das RSS-Feed-Abonnement. Mit dem Abonnement erhalten Sie automatisch Informationen zu neu eingestellten oder geänderten Dokumenten im KfW-Beraterforum. Diesen Service können Sie als registrierter Benutzer des KfW-Beraterforums unter beraterforum.kfw.de/RSS abonnieren.

Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen unseres Infocenters. Diese erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung / Beratungsförderung: 0800 5399001 - kostenfrei
 - Wohnwirtschaft und Infrastruktur: 0800 5399002 - kostenfrei
 - Bildungsfinanzierung - Neugeschäft KfW-Studienkredit: 0800 5399003 - kostenfrei
- Bildungsfinanzierung - Beratung zu bestehenden Darlehen:
AFBG- und BAföG-Bankdarlehen: 069 7431 9996
KfW-Studienkredit und Studienbeitragsdarlehen: 069 7431 9997

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht Ihnen im Internet (www.kfw.de/konditionen) oder über Fax-Abruf unter der Nummer 069 7431 4214 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
KfW



Dr. Katrin Leonhardt



Andrea Schulze